

# SCHWEIZERISCHER FLACHGLASVERBAND (SFV)

## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 / Name

Unter dem Namen '**Schweizerischer Flachglasverband (SFV)**', nachfolgend Verband genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und den vorliegenden Statuten.

#### Art. 2 / Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Bern

#### Art. 3 / Zweck

Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die er unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen wahrnimmt:

- Wahrung der übergeordneten, branchenspezifischen Interessen der Mitglieder in wirtschaftlicher, technischer und fachlicher Hinsicht
- Förderung der Belangen der Glasbranche als Ganzes
- Kontaktnahme und Führung von Verhandlungen gegenüber Behörden, anderen Berufs- und Wirtschaftsverbänden
- Betrieb einer neutralen technischen Fachstelle
- Erarbeitung von Tarifen, Richtpreisen und von kalkulatorischen Grundlagen
- Bearbeitung von Berufsbildungsfragen
- Bearbeitung von Fragen der Arbeitgeberpolitik sowie Kontaktpflege, allenfalls Verhandlungen mit Arbeitnehmerorganisationen
- Vertretung in schweizerischen und internationalen Berufsverbänden und Fachorganisationen
- Förderung des gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausches, insbesondere durch Bildung regionaler Zusammenschlüsse

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 / Mitgliederkategorien

##### 4.1 Gewerbliche Mitglieder

Als gewerbliches Mitglied kann aufgenommen werden jede natürliche oder juristische Person, die

- im Handelsregister eingetragen ist, ihren Sitz in der Schweiz hat, den Glashandel, die Glasverarbeitung oder den Glaseinsatz als selbständiges Gewerbe betreibt und sich zudem ausweist über
- eine angemessene wirtschaftliche und örtliche Bedeutung;

- einen angemessenen jährlichen Lagerumschlag in den gängigen Glasdicken und Sorten für den direkten Verkauf an vom Lieferanten wirtschaftlich unabhängige Dritte. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Glasverarbeiter bezüglich der eigenen Verarbeitung;
- Lager-, Zuschneide- und Transporteinrichtungen bzw. der Glasverarbeitung dienende Installationen;
- die dauernde Beschäftigung von mindestens drei Personen, wobei von dieser Regel ausnahmensweise abgewichen werden kann.

#### 4.2. Industrielle Mitglieder

Als industrielles Mitglied kann aufgenommen werden:

1. wer die Voraussetzungen gemäss Ziff. 4.1 hiervor erfüllt und zudem einen jährlichen Lagerumsatz von mehr als 1'000 t erzielt oder mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt;
2. eine Firmengruppe, wenn die Muttergesellschaft mindestens zwei Tochtergesellschaften kontrolliert, wobei mindestens eine die Voraussetzungen als industrielles Mitglied gemäss Ziffer 1 dieses Artikels erfüllen muss;
3. wer als industrieller Produzent von Flachglas mit Firmensitz in der Schweiz auftritt.

#### 4.3 Patronatsmitglieder

Als Patronatsmitglieder können natürliche und juristische Personen, die der Glasbranche nahestehen, aufgenommen werden. Rechte und Pflichten sind in einem Sonderstatut geregelt, das integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten bildet. Patronatsmitgliedern steht kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht zu.

#### Art. 5 / Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

Der Vorstand prüft, ob der Gesuchsteller die in Art. 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und welcher Mitgliederkategorie er zuzuordnen ist. Sind die Aufnahmebedingungen erfüllt, ist dem Gesuch zu entsprechen, wenn nicht andere wichtige Gründe gegen eine Mitgliedschaft sprechen.

Der Entscheid des Vorstandes kann vom Gesuchsteller 30 Tage nach Eröffnung an die Hauptversammlung weitergezogen werden; das entsprechende Begehren ist an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Hat der Gesuchsteller seinen Sitz im Einzugsgebiet einer Regionalgruppe (Art. 12), können einzelne Mitglieder vor dem Entscheid über das Gesuch angehört werden.

Tochterfirmen können als eigenständige Mitglieder aufgenommen und der betreffenden Sektion zugeordnet werden; die Teilnahme an den Aktivitäten der entsprechenden Regionalgruppe (Art. 12) steht ihnen offen.

#### Art. 6 / Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist von austretenden Mitgliedern vollumfänglich für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

Der Austritt ist mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erklären.

#### Art. 7 / Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es die Aufnahmebedingungen (Art. 4) nicht mehr erfüllt oder in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Statuten oder Verbandsinteressen verstösst.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit Er-

öffnung an die Hauptversammlung weiterziehen; das entsprechende Begehren ist an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten. Der Mitgliederbeitrag ist von ausgeschlossenen Mitgliedern bis Ende des Kalenderjahrs vollumfänglich zu entrichten.

#### Art. 8 / Aenderung der Mitgliedschaft

Verändern sich die Verhältnisse bei einem Mitglied dergestalt, dass ein Wechsel der Mitgliedgliedschaftskategorie angezeigt ist, trifft der Vorstand, nach vorgängiger Anhörung des Mitglieds und allenfalls des Obmanns der zuständigen Regionalgruppe, eine entsprechende Verfügung.

Das betroffene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Hauptversammlung weiterziehen; das entsprechende Begehren ist an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

### **III. Aufbau und Organisation**

#### **A. Sektionen**

##### Art. 9 / Gliederung und Organisation

Der Verband gliedert sich in die Sektionen 'Gewerbe' und 'Industrie'. Die gewerblichen Mitglieder (Art. 4, Ziff. 4.1) gehören der Sektion Gewerbe, die industriellen Mitglieder (Art. 4, Ziff. 4.2) der Sektion Industrie an; eine Doppelmitgliedschaft ist ausgeschlossen. Der Vorstand führt ein verbindliches Verzeichnis der Mitgliedschaftskategorien. Die Sektionen bezeichnen einen Obmann; im übrigen konstituieren sie sich selbst.

Die Sektionen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht; sie können an diesen Anträge stellen.

Der Vorstand zieht die Sektionen zur Mitarbeit und Meinungsbildung bei. Die Vertretung des Verbandes gegen aussen erfolgt ausschliesslich durch Vorstand und Geschäftsführer.

#### Art. 10 / Sektion 'Gewerbe'

Die Sektion Gewerbe befasst sich mit den Fragen, die in erster Linie die gewerblich tätige Mitglieder betreffen; sie kann insbesondere Tarife erarbeiten, die der Vorstand im Namen des Verbandes publiziert.

#### Art. 11 / Sektion 'Industrie'

Die Sektion Industrie befasst sich mit den Fragen, die in erster Linie die Mitglieder industriellen Zuschnitts betreffen.

### **B. Regionalgruppen**

#### Art. 12 / Zielsetzung und Organisation

Die Regionalgruppen stellen die Umsetzung des Verbandszweckes auf lokaler und regionaler Ebene sicher. Die Teilnahme an den Aktivitäten der Regionalgruppen steht Mitgliedern beider Kategorien offen.

Die Regionalgruppen bezeichnen einen Obmann; im übrigen konstituieren sie sich selbst.

Die Regionalgruppen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht; sie können an diesen Anträge stellen.

Der Vorstand zieht die Regionalgruppen zur Mitarbeit und Meinungsbildung bei. Er kann die Vertretung des Verbandes in Angelegenheiten von lokaler oder regionaler Bedeutung an die entsprechende Regionalgruppe delegieren.

Der Vorstand führt ein verbindliches Verzeichnis der bestehenden Regionalgruppen; er fördert die Schaffung zusätzlicher regionaler Zusammenschlüsse.

### **C. Technische Fachstelle**

#### Art. 13 / Schweizerisches Institut für Glas am Bau (SIGaB)

Der Verband betreibt eine neutrale technische Fachstelle mit der Zielsetzung,

- Dritte, namentlich Bauherren, Architekten, Behörden und andere Verbände, objektiv und neutral über die Verwendung von Glas zu informieren;
- eine zielgerichtete Förderung der Glasbranche als Ganzes zu betreiben;
- die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Glastechnik zu beschaffen, zu verarbeiten und weiter zu verbreiten;
- die Mitglieder in allen technischen Belangen im Anwendungsbereich von Flachglas zu beraten und auszubilden.
- Normen zu erarbeiten oder an der Erarbeitung von Normen mitzuwirken.
- Durchführung von Expertisen im Auftragsverhältnis.

Zu diesem Zweck hat der Verband als Stifter eine Stiftung unter dem Namen 'SIGaB - Schweizerisches Institut für Glas am Bau' errichtet gemäss Stiftungsurkunde vom 19.2.1980.

Der Stiftungsrat des SIGaB wird durch den Vorstand bestimmt (Art. 5 der Stiftungsurkunde vom 19.2.1980).

#### **D. Geschäftsstelle**

##### Art. 14 / Aufgaben

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Arbeiten, soweit sie nicht in die Kompetenz eines Vereinsorganes fallen.

Auf der Geschäftsstelle wird die Rechnung geführt.

Die Geschäftsstelle kann in organisatorischer Hinsicht der technischen Fachstelle angegliedert werden.

Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Zweisprachigkeit des Schriftverkehrs sowie der mündlichen Verhandlungen in allen wichtigen Angelegenheiten gewährleistet ist.

##### Art. 15 / Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen, der die Geschäftsstelle leitet; mit der Geschäftsführung kann der Präsident beauftragt werden.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Das Entgelt für seine Tätigkeit wird durch den Vorstand festgelegt.

#### **IV. Die Organe des Vereins**

##### Art. 16 / Vereinsorgane

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand

#### **A. Hauptversammlung**

##### Art. 17 / Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet spätestens sechs Monate nach Schluss der des Rechnungsjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Kommt der Vorstand diesem Begehren innert nützlicher Frist nicht nach, so sind diese Mitglieder berechtigt, selber zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

#### Art. 18 / Befugnisse

Die Hauptversammlung besorgt folgende Geschäfte:

- 18.1 Genehmigung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Vereinsjahr, erstattet vom Präsidenten
- 18.2 Wahl des Vorstandes
- 18.3 Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- 18.4 Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- 18.5 Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- 18.6 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 18.7 Zusammenarbeit mit andern Berufsorganisationen
- 18.8 Beschlussfassung über Fragen, die die Marktstruktur, das Verhältnis zu Produzenten sowie Bestand und Zielsetzung des SIGaB massgebend beeinflussen
- 18.9 Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten oder einzelner Vorstandsmitglieder
- 18.10 Aenderung der Statuten
- 18.11 Auflösung des Verbandes

#### Art. 19 / Einladung

Einladungen zu Hauptversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem betreffenden Anlass unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen.

#### Art. 20 / Stimmrecht

- 20.1 Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 20.2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein Fünftel der Anwesenden verlange geheime Wahlen und Abstimmungen.
- 20.3 Für Abstimmungen ist das Mehr der anwesenden Mitglieder ohne Berücksichtigung allfälliger Enthaltungen massgebend.

Beschlüsse über Gegenstände, die in erster Linie die Interessen einer Sektion (Art. 10 und 11) beschlagen, wie insbesondere die Bemessung der Jahresbeiträge (Art. 28.1 bzw. 28.2) oder Statutenbestimmungen, die den Status einer Sektion (z.B. Art. 22 Abs. 2) ordnen, gelten nur als zustandegekommen, wenn zudem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der betroffenen Sektion zustimmt. Ein Ausschuss, bestehend aus Präsident und den Obmännern der Sektionen, legt nach Anhörung des Vorstandes von Fall zu Fall verbindlich fest, welche Beschlüsse dem qualifizierten Mehr zu unterstellen sind.

- 20.4 Für Wahlen ist das Mehr der anwesenden Mitglieder ohne Berücksichtigung allfälliger Enthaltungen massgebend. Für Wahlen in den Vorstand sowie für die Wahl zum Präsidenten ist das Mehr der Anwesenden aus der Mitgliederkategorie des zu wählenden Kandidaten massgebend; vorbehalten bleibt die Einhaltung der Bestimmung über die Wählbarkeit des Präsidenten (Art. 24, Abs. 2).

## **B. Vorstand**

### Art. 21 / Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- einem bis sieben Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus; für einzelne Vorstandsmitglieder können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

Der Vorstand erlässt für die Mitarbeit in Kommissionen ein Spesenreglement.

### Art. 22 / Wählbarkeit

In den Vorstand wählbar ist, wer in leitender Stellung einer Mitgliedfirma angehört.

Die gewerblichen und industriellen Mitglieder haben Anrecht auf gleichmässige Besetzung im Vorstand.

Aus einer Mitgliedfirma bzw. aus einer Gruppe von Firmen, die kapital- oder führungsmässig massgebend miteinander verbunden sind, kann nur ein Vertreter in den Vorstand gewählt werden.

Die Sprachregionen sind bei der Zusammensetzung des Vorstandes angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist wiederwählbar.

Der Vorstand mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich selbst.

Für Abstimmungen und Wahlen ist das Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder massgebend; bei Stimmgleichheit trifft der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.

#### Art. 23 / Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht in der Kompetenz eines andern Organes liegen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung des Verbandszweckes ständige oder für bestimmte Aufgaben eingesetzte Kommissionen einberufen oder aussenstehende Dritte beiziehen. Diese Kommissionen sind in der Regel durch Mitglieder des Vorstandes zu präsidieren.

#### Art. 24 / Präsidium

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreise des Vorstandes einen Präsidenten. Wählbar ist überdies ein aussenstehender Dritter, sofern er sich über ausreichende Branchenkenntnisse ausweist; mit seiner Wahl wird er Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand legt zuhanden der Hauptversammlung vor jeder Wahl verbindlich fest, welcher Mitgliederkategorie ein Kandidat angehören muss, um als Präsident wählbar zu sein; von dieser Zuteilung ausgenommen sind aussenstehende Dritte (Abs. 1 hievor). Der Vorstand sorgt dafür, dass jede Mitgliederkategorie für die Bestellung des Präsidiums in angemessenem Wechsel berücksichtigt wird.

Der Präsident wird auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 25 / Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- Führung der Verbandsgeschäfte gemäss den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes
- Leitung der Hauptversammlungen
- Leitung der Vorstandssitzungen; bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu
- Sicherstellung der Verbindung zwischen dem Verband und den Sektionen, Regionalgruppen, der technischen Fachstelle und allfälliger weiterer Verbandsinstitutionen sowie unter diesen Gremien selbst

Der Präsident ist verpflichtet, den Vorstand laufend über seine Tätigkeit zu orientieren.

### **V. Finanzen**

#### Art. 26 / Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Rechnungsführung durch die Geschäftsstelle verantwortlich.

#### Art. 27 / Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung der Verbandszwecke benötigten Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- 27.1 durch Mitgliederbeiträge
- 27.2 Zur Finanzierung der neutralen technischen Fachstelle durch Beiträge der Produzenten sowie durch Einnahmen aus eigenen Aktivitäten.

#### Art. 28 / Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstands jeweils für das kommende Jahr fest, nach Massgabe folgender Kriterien:

- 28.1 Für Mitglieder der Sektion Gewerbe (Art. 4.1) abgestuft nach Anzahl der im Bereich Glashandel, Glasverarbeitung oder Glaseinsatz ständig Beschäftigten, nämlich 3-5, 6-12, 13-30, 31-50 Beschäftigte. Für gewerbliche Mitglieder mit 51 und mehr Beschäftigten gilt der allgemeine Ansatz nach 28.2.

- 28.2 Für Mitglieder der Sektion Industrie (Art. 4.2 Ziff. 1) gilt im allgemeinen ein einheitlicher Ansatz, der höher zu bemessen ist als die oberste Beitragskategorie für gewerbliche Mitglieder.

Für Firmengruppen (Art. 4.2 Ziff. 2) wird der Beitrag nach Anzahl Produktionsstätten berechnet unter Berücksichtigung der Anzahl Beschäftigter pro Produktionsstätte gemäss Ziff. 28.1.

Für industrielle Produzenten (Art. 4.2 Ziff. 3) von Flachglas mit Firmensitz in der Schweiz gilt im allgemeinen ein einheitlicher Ansatz, der höher zu bemessen ist als die oberste Beitragskategorie für gewerbliche Mitglieder.

- 28.3 Die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand bestimmt.

#### Art. 29 / Finanzierung der technischen Fachstelle

Für die technische Fachstelle ist eine separate Rechnung zu führen.

Die Jahresrechnungen sind per Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

#### Art. 30 / Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt auf drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren; als Rechnungsrevisoren können auch Fachleute gewählt werden, die nicht Mitglied sind.

Diese prüfen die Jahresrechnung des Verbandes. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.

Diese Statuten ergänzen die letztmals anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 5.12.2000 beschlossene Fassung (basierend auf den Beschlüssen vom 7.11.1979 in Bern, 29.4.1981 in Bern, 27.4.1988 in Gottlieben und 29. April 1992 in Thun).

Bern, 31.01.2001

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

gez. RA C. Sulser

gez. A. Serravalli

Beilage: Sonderstatut für Patronatsmitglieder